

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ der Universität Kassel und der Georg-August-Universität Göttingen	45
2. Ordnung für die Durchführung des zu erprobenden Praxissemesters im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Kassel	60
3. Ordnung für die Durchführung des zu erprobenden Praxissemesters im Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ an der Universität Kassel	69

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Maike Wiemer

E-Mail: MaikeWiemer@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ der Universität Kassel und der Georg-August-Universität Göttingen vom 15. Juli 2015

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ der Universität Kassel und der Georg-August-Universität Göttingen vom 21. Oktober 2011 (MittBl. 1/2012, S. 26), zuletzt geändert am 12. Februar 2014 (MittBl. 11/2014, S. 1636) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Modulübersicht

Es müssen insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden.

a) Studienschwerpunkte

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C erfolgreich absolviert werden.

aa) International Agribusiness and Rural Development Economics

i) Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0086: Weltagrarmärkte/World agricultural markets and trade (6 C, 6 SWS).

M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security (6 C, 4 SWS)

M.SIA.I12: Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches (6 C, 4 SWS)

M.WIWI-QMW.0004: Econometrics I (6 C, 4 SWS)

ii) Wahlpflichtmodule

Aus folgenden Modulen müssen fünf Wahlpflichtmodule (davon mindestens ein Modul zur Schulung des methodischen Arbeitens mit einem Code M) im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.SIA.E18: Organization of Food Supply Chains (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E05M: Marketing research (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E10: Economics of biological diversity in the tropics and subtropics (6 C, 2 SWS)

M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E13M: Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E14: Evaluation of rural development projects and policies (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E31: Strategic management (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E20: Agricultural policy seminar (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E21: Rural Sociology (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E24: Topics in rural development economics I (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E27: Labour mobility, migration, and rural development (6 C, 5 SWS)

M.SIA.E33: Responsible and sustainable food business in global contexts (6 C, 4 SWS)

M.WIWI-VWL.0008: Development Economics I: Macro Issues in Economic Development (6 C, 4 SWS)

iii) Wahlmodule

Aus folgenden Modulen müssen sechs Wahlmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden. Es können auch die bislang nicht gewählten Wahlpflichtmodule des Studienschwerpunkts gewählt werden:

- M.SIA.A01: Organic livestock farming under temperate and tropical conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A05: Aquaculture in the tropics and subtropics (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A06: Global aquaculture production, markets and challenges (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A07: Unconventional livestock and wildlife-management, utilization and conservation (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A08: Socio-ecology in livestock production systems (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A09: Sustainability in organic livestock production under temperate conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A11: Tropical animal husbandry systems (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A12M: Multidisciplinary research in tropical production systems (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E02: Agricultural price theory (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E06: International markets and marketing for organic products (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E17M: Management and management accounting (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E19: Market integration and price transmission I (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E28: Regional Modelling (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E29: Selected topics on international development economics and rural development (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E30M: Social research methods (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I02: Management of (sub-) tropical landuse systems (6 C)
- M.SIA.I03: Food quality and organic food processing (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I07: International land use systems research – an interdisciplinary study tour (6 C, 8,5 SWS)
- M.SIA.I08: Organic farming under European conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I09: Sustainable nutrition (6 C, 6 SWS)
- M.SIA.I11M: Free Project (6 C)
- M.SIA.I13: Issues and methods in food business research (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I14M: GIS and remote sensing in agriculture (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P02: Energetic and technical use of agricultural crops (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P05: Organic cropping systems under temperate and (sub)tropical conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P12: Crops and production systems in the tropics (6 C, 4 SWS)

bb) International Organic Agriculture**i) Pflichtmodule**

Folgendes Brückenmodul M.SIA.P07 und folgende vier Module im Umfang von insgesamt 30 C müssen erfolgreich absolviert werden. Das Brückenmodul kann bei entsprechendem Vorstudium auf Antrag durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

- M.SIA.A01: Organic livestock farming under temperate and tropical conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I10M: Applied statistical modelling (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I12: Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P05: Organic cropping systems under temperate and (sub)tropical conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P07: Soil and plant science (6 C, 4 SWS)

ii) Wahlpflichtmodule

Aus folgenden Modulen müssen vier Module im Umfang von insgesamt 24 C (davon mindestens ein Modul zur Schulung des methodischen Arbeitens mit einem Code M sowie ein ökonomisches Modul mit einem Code E) erfolgreich absolviert werden:

- M.Agr.0056: Plant breeding methodology and genetic resources (6 C, 4 SWS)

M.SIA.A09: Sustainability in organic livestock production under temperate conditions (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A10: Livestock nutrition and breeding under (sub)tropical conditions (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A12M: Multidisciplinary research in tropical production systems (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E05M: Marketing research (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E06: International markets and marketing for organic products (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E14: Evaluation of rural development projects and policies (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E21: Rural Sociology (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.I03: Food quality and organic food processing (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.I06M: Exercise on the quality of tropical and subtropical products (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.I08: Organic farming under European conditions (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.I09: Sustainable nutrition (6 C, 6 SWS)
 M.SIA.I14M: GIS and remote sensing in agriculture (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P01: Ecology and agroecosystems (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P03: Ecological soil microbiology (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P06: Soil and water (6 C, 4 SWS)
 M.Agr.0009: Biological control and biodiversity (6 C, 6 SWS)
 M.SIA.P13: Agrobiodiversity and plant genetic resources in the tropics (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P15M: Methods and advances in plant protection (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P16M: Crop Modelling for Risk Management (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P17M: Nutrient dynamics: long-term experiments and modelling (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P20: Plant Nematology (6 C, 4 SWS)

iii) Wahlmodule

Aus folgenden Modulen müssen sechs Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden. Es können auch die bislang nicht gewählten Wahlpflichtmodule des Studienschwerpunkts gewählt werden:

M.Forst.1512: International forest policy and economics (6 C, 4 SWS)
 M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics (6 C, 4 SWS)
 M.Forst.1615: Forest growth and tree-based land use in the tropics (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A02M: Epidemiology of international and tropical animal infectious diseases (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A03M: International and tropical food microbiology and hygiene (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A04: Livestock reproduction physiology (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A05: Aquaculture in the tropics and subtropics (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A06: Global aquaculture production, markets and challenges (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A07: Unconventional livestock and wildlife-management, utilization and conservation (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A08: Socio-ecology in livestock production systems (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A11: Tropical animal husbandry systems (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A13M: Livestock-based sustainable land use (6 C, 4 SWS)
 M.Agr.0086: Weltagrarmärkte/ World agricultural markets and trade (6 C, 6 SWS)
 M.SIA.E02: Agricultural price theory (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E03: Ecological economics (6 C, 5 SWS)
 M.SIA.E10: Economics of biological diversity in the tropics and subtropics (6 C, 2 SWS)
 M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E13M: Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E17M: Management and management accounting (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E18: Organization of Food Supply Chains (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E20: Agricultural policy seminar (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E27: Labour Mobility, Migration, and Rural Development (6 C, 5 SWS)
 M.SIA.E29: Selected topics on international development economics and rural development (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E31: Strategic management (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E33: Responsible and sustainable food business in global contexts (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E30M: Social research methods (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.I02: Management of (sub-)tropical land use systems (6 C)
 M.SIA.I06M: Exercise on the quality of tropical and subtropical products (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.I07: International land use systems research – an interdisciplinary study tour (6 C, 8,5 SWS)
 M.SIA.I11M: Free Project (6 C)
 M.SIA.I13: Issues and methods in food business research (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P21: Energetic use of agricultural crops and field forage production (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P08: Pests and diseases of tropical crops (6 C, 6 SWS)
 M.SIA.P10: Tropical agro-ecosystem functions (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P12: Crops and production systems in the tropics (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P19M: Experimental Techniques in Tropical Agronomy (6 C, 4 SWS)
 M.WIWI-VWL.0008: Development Economics I: Macro Issues in Economic Development (6 C, 4 SWS)

cc) Tropical Agricultural and Agroecosystems Sciences

i) Pflichtmodule

Folgendes Brückenmodul M.SIA.P07 und folgende vier Module im Umfang von insgesamt 30 C müssen erfolgreich absolviert werden. Das Brückenmodul kann bei entsprechendem Vorstudium auf Antrag durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.:

M.SIA.A11: Tropical animal husbandry systems (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.I10M: Applied statistical modelling (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.I12: Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P07: Soil and plant science (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P12: Crops and production systems in the tropics (6 C, 4 SWS)

ii) Wahlpflichtmodule

Aus folgenden Modulen müssen vier Module im Umfang von insgesamt 24 C (davon mindestens ein Modul zur Schulung des methodischen Arbeitens mit einem Code M sowie ein ökonomisches Modul mit einem Code E) erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0056: Plant breeding methodology and genetic resources (6 C, 4 SWS)
 M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A02M: Epidemiology of international and tropical animal infectious diseases (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A03M: International and tropical food microbiology and hygiene (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A04: Livestock reproduction physiology (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A05: Aquaculture in the tropics and subtropics (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A06: Global aquaculture production, markets and challenges (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A10: Livestock nutrition and breeding under (sub)tropical conditions (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A12M: Multidisciplinary research in tropical production systems (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.A13M: Livestock-based sustainable land use (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.I06M: Exercise on the quality of tropical and subtropical products (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.I14M: GIS and remote sensing in agriculture (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P01: Ecology and agroecosystems (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P04: Plant nutrition in the tropics and subtropics (6 C, 4 SWS)

- M.SIA.P05: Organic cropping systems under temperate and (sub)tropical conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P08: Pests and diseases of tropical crops (6 C, 6 SWS)
- M.SIA.P10: Tropical agro-ecosystem functions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P13: Agrobiodiversity and plant genetic resources in the tropics (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P15M: Methods and advances in plant protection (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P16M: Crop Modelling for Risk Management (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P17M: Nutrient dynamics: long-term experiments and modelling (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P19M: Experimental Techniques in Tropical Agronomy (6 C, 4 SWS)

iii) Wahlmodule

Aus folgenden Modulen müssen sechs Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden. Es können auch die bislang nicht gewählten Wahlpflichtmodule des Studienschwerpunkts gewählt werden:

- M.Forst.1512: International forest policy and economics (6 C, 4 SWS)
- M.Forst.1615: Forest growth and tree-based land use in the tropics (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A01: Organic livestock farming under temperate and tropical conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A07: Unconventional livestock and wildlife-management, utilization and conservation (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A08: Socio-ecology in livestock production systems (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0086: Weltagrarmärkte/ World agricultural markets and trade (6 C, 6 SWS)
- M.SIA.E02: Agricultural price theory (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E03: Ecological economics (6 C, 5 SWS)
- M.SIA.E05M: Marketing research (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E06: International markets and marketing for organic products (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E10: Economics of biological diversity in the tropics and subtropics (6 C, 2 SWS)
- M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E13M: Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E14: Evaluation of rural development projects and policies (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E17M: Management and management accounting (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E18: Organization of Food Supply Chains (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E20: Agricultural policy seminar (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E21: Rural Sociology (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E27: Labour Mobility, Migration, and Rural Development (6 C, 5 SWS)
- M.SIA.E29: Selected topics on international development economics and rural development (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E30M: Social research methods (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E31: Strategic management (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E33: Responsible and sustainable food business in global contexts (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I02: Management of (sub-)tropical landuse systems (6 C)
- M.SIA.I03: Food quality and organic food processing (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I07: International land use systems research – an interdisciplinary study tour (6 C, 8,5 SWS)
- M.SIA.I08: Organic farming under European conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I09: Sustainable nutrition (6 C, 6 SWS)
- M.SIA.I11M: Free Project (6 C)
- M.SIA.I13: Issues and methods in food business research (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P21: Energetic use of agricultural crops and field forage production (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P03: Ecological soil microbiology (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P06: Soil and water (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0009: Biological control and biodiversity (6 C, 6 SWS)

M.SIA.P20: Plant Nematology (6 C, 4 SWS)

M.WIWI-VWL.0008: Development Economics I: Macro Issues in Economic Development (6 C, 4 SWS)

b) Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

c) Kolloquium zur Masterarbeit

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Master-Arbeit werden 6 C erworben.

Ergänzende Modulübersicht für Studierende des Double-Degree-Programms mit der Universität Talca

a) Studium an den Universitäten Kassel und Göttingen im 1. und 2. Semester

aa) Studium an den Universitäten Kassel und Göttingen

Studierende absolvieren während der ersten zwei Studiensemester an den Universitäten Kassel und Göttingen nachfolgendes Studienprogramm.

i) Pflichtmodule

Die folgenden vier Pflichtmodule müssen erfolgreich abgelegt werden:

M.Agr.0086: Weltagrarmärkte (6 C, 6 SWS)

M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security (6 C, 4 SWS)

M.SIA.I12: Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches (6 C, 4 SWS)

M.WIWI-QMW.0004: Econometrics I (6 C, 4 SWS)

ii) Wahlpflichtmodule

Von den folgenden Wahlpflichtmodulen müssen drei erfolgreich erbracht werden:

M.SIA.E05M: Marketing research (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E10: Economics of biological diversity in the tropics and subtropics (6 C, 2 SWS)

M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E13M: Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E14: Evaluation of rural development projects and policies (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E18: Organization of food supply chains (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E20: Agricultural policy seminar (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E21: Rural Sociology (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E27: Labour Mobility, Migration, and Rural Development (6 C)

M.SIA.E31: Strategic management (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E33: Responsible and sustainable food business in global contexts (6 C, 4 SWS)

M.WIWI-VWL.0008: Development Economics I: Macro Issues in Economic Development (6 C, 4 SWS)

iii) Wahlmodule

Von den folgenden Modulen (oder bisher nicht gewählten Wahlmodule der Spezialisierungsrichtung) müssen drei Module erfolgreich erbracht werden:

M.SIA.A01: Organic livestock farming under temperate and tropical conditions (6 C, 4 SWS)

M.SIA.A05: Aquaculture in the tropics and subtropics (6 C, 4 SWS)

M.SIA.A06: Global aquaculture production, markets and challenges (6 C, 4 SWS)

M.SIA.A07: Unconventional livestock and wildlife-management, utilization and conservation (6 C, SWS)

M.SIA.A08: Social-ecology in livestock production systems (6 C, 4 SWS)

M.SIA.A09: Sustainability in organic livestock production under temperate conditions (6 C, 4 SWS)

M.SIA.A11: Tropical animal husbandry systems (6 C, 4 SWS)

M.SIA.A12M: Multidisciplinary research in tropical production systems (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E02: Agricultural price theory (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E06: International markets and marketing for organic products (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E17M: Management and management accounting (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E19: Market integration and price transmission I (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E28: Regional Modelling (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E29: Selected Topics on International Development Economics and Rural Development (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.E30M: Social Research Methods (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.I02: Management of (sub-) tropical landuse systems (6 C)
 M.SIA.I03: Food quality and organic food processing (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.I07: International land use systems research – an interdisciplinary study tour (6 C, 8, 5 SWS)
 M.SIA.I08: Organic farming under European conditions (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.I09: Sustainable nutrition (6 C, 6 SWS)
 M.SIA.I11M: Free Project (6 C)
 M.SIA.I13: Issues and methods in food business research (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.I14M: GIS and Remote Sensing in Agriculture (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P02: Energetic and technical use of agricultural crops (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P05: Organic cropping systems under temperate and (sub) tropical conditions (6 C, 4 SWS)
 M.SIA.P12: Crops and production systems in the tropics (6 C, 4 SWS)

bb) Studium an der Universität Talca

Während der letzten zwei Semester an der Universität Talca müssen Studierende folgende Module absolvieren:

i) Wahlpflichtmodule

Von den folgenden Modulen müssen zwei Wahlpflichtmodule erfolgreich erbracht werden:

M.SIA.UT-C-11: Managerial Economics (6 C, 6 SWS)
 M.SIA.UT-C-12: Marketing in Agribusiness I (Strategic Marketing) (6 C, 6 SWS)
 M.SIA.UT-M-40: Applied Econometrics (6 C)
 M.SIA.UT-M-41: Innovation Management in the Agroindustry and Food Chain (6 C)
 M.SIA.UT-M-42: Quality Management and Food Safety (6 C)

ii) Wahlmodule

Von den folgenden Modulen müssen drei Wahlmodule erfolgreich erbracht werden:

M.SIA.UT-O-13: Strategic Management (6 C, SWS)
 M.SIA.UT-O-15: Technologies in Fruit and Wine Production (6 C, 6 SWS)
 M.SIA.UT-O-16: Development Economics in Latin America (6 C, 5 SWS)
 M.SIA.UT-O-28: Financial Management II (6 C)
 M.SIA.UT-O-29: Formulation and Project Appraisal for Agricultural and Agroindustry (6 C)
 M.SIA.UT-O-30: Environmental Economics and Environmental Impact Analysis of Agribusiness Projects (6 C)

b) Studium an den Universitäten Kassel und Göttingen im 1. und 4. Semester

Erstes Semester an den Universitäten Göttingen und Kassel, zwei Semester an der Universität Talca, das letzte Semester in Göttingen und Kassel.

aa) Studium an den Universitäten Kassel und Göttingen

Studierende müssen während des ersten Semesters an den Universitäten Göttingen und Kassel absolvieren:

i) Pflichtmodule

Die folgenden drei Pflichtmodule müssen erfolgreich erbracht werden:

- M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I12: Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches (6 C, 4 SWS)
- M.WIWI-QMW.0004: Econometrics I (6 C, 4 SWS)

ii) Wahlpflichtmodule

Von den folgenden Wahlpflichtmodulen muss ein Modul erfolgreich erbracht werden:

- M.SIA.E05M: Marketing research (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E10: Economics of biological diversity in the tropics and subtropics (6 C, 2 SWS)
- M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E13M: Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E14: Evaluation of rural development projects and policies (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E18: Organization of food supply chains (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E20: Agricultural policy seminar (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E21: Rural Sociology (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E27: Labour Mobility, Migration, and Rural Development (6 C)
- M.SIA.E31: Strategic management (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E33: Responsible and sustainable food business in global contexts (6 C, 4 SWS)
- M.WIWI-VWL.0008: Development Economics I: Macro Issues in Economic Development (6 C, 4 SWS)

iii) Wahlmodule

Von den folgenden Wahlmodulen muss ein Modul erfolgreich erbracht werden:

- M.SIA.A01: Organic livestock farming under temperate and tropical conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A05: Aquaculture in the tropics and subtropics (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A06: Global aquaculture production, markets and challenges (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A07: Unconventional livestock and wildlife-management, utilization and conservation (6 C, SWS)
- M.SIA.A08: Social-ecology in livestock production systems (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A09: Sustainability in organic livestock production under temperate conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A11: Tropical animal husbandry systems (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A12M: Multidisciplinary research in tropical production systems (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E02: Agricultural price theory (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E06: International markets and marketing for organic products (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E17M: Management and management accounting (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E19: Market integration and price transmission I (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E28: Regional Modelling (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E29: Selected Topics on International Development Economics and Rural Development (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E30M: Social Research Methods (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I02: Management of (sub-) tropical landuse systems (6 C)
- M.SIA.I03: Food quality and organic food processing (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I07: International land use systems research – an interdisciplinary study tour (6 C, 8,5 SWS)
- M.SIA.I08: Organic farming under European conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I09: Sustainable nutrition (6 C, 6 SWS)
- M.SIA.I11M: Free Project (6 C)
- M.SIA.I13: Issues and methods in food business research (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I14M: GIS and Remote Sensing in Agriculture (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P02: Energetic and technical use of agricultural crops (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P05: Organic cropping systems under temperate and (sub)tropical conditions (6 C, 4 SWS)

M.SIA.P12: Crops and production systems in the tropics (6 C, 4 SWS)

bb) Studium an der Universität Talca

Studierende absolvieren während der ersten zwei Studiensemester an der Universität Talca nachfolgendes Studienprogramm:

i) Pflichtmodule

Das folgende Pflichtmodul muss erfolgreich erbracht werden:

M.Agr.0086: Weltagrarmärkte (6 C, 6 SWS)

ii) Wahlpflichtmodule

Von den folgenden Wahlpflichtmodulen müssen vier Module erfolgreich erbracht werden:

M.SIA.UT-C-11: Managerial Economics (6 C, 6 SWS)

M.SIA.UT-C-12: Marketing in Agribusiness I (Strategic Marketing) (6 C, 6 SWS)

M.SIA.UT-C-21M: Methods for Socio-Economic Analysis (6 C, SWS)

M.SIA.UT-C-22: Financial Management I (6 C, 6 SWS)

M.SIA.UT-O-27: Introduction into Agricultural Policy (6 C)

iii) Wahlmodule

Von den folgenden Modulen (oder bisher nicht gewählte Wahlmodule der Spezialisierungsrichtung) müssen fünf Module erfolgreich erbracht werden:

M.SIA.UT-O-13: Strategic Management (6 C, SWS)

M.SIA.UT-O-14: Agricultural Price Theory (6 C, SWS)

M.SIA.UT-O-15: Technologies in Fruit and Wine Production (6 C, 6 SWS)

M.SIA.UT-O-16: Development Economics in Latin America (6 C, 5 SWS)

M.SIA.UT-O-23: Human Resources Management (6 C, SWS)

M.SIA.UT-O-24M: Marketing in Agribusiness II (Marketing Research) (6 C, SWS)

M.SIA.UT-O-25: Principles, Monitoring and Methods of Agricultural Projects Development Policies (6 C, 6 SWS)

M.SIA.UT-O-26: Agricultural Innovation and Extension (6 C, 6 SWS)

M.SIA.UT-O-27: Introduction into Agricultural Policy (6 C)

b) Studium an den Universitäten Kassel und Göttingen im 3. und 4. Semester

aa) Studium an der Universität Talca

Studierende absolvieren während der ersten zwei Studiensemester an der Universität Talca nachfolgendes Studienprogramm.

i) Pflichtmodule

Es sind folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Agr.0086: Weltagrarmärkte/ World agricultural markets and trade (6 C, 6 SWS)

M.SIA.UT-C-11: Managerial Economics (6 C, 6 SWS)

M.SIA.UT-C-12: Marketing in Agribusiness I (Strategic Marketing) (6 C, 6 SWS)

M.SIA.UT-C-21M: Methods for Socio-Economic Analysis (6 C, 6 SWS)

M.SIA.UT-C-22: Financial Management I (6 C, 6 SWS)

ii) Wahlpflichtmodule

Aus folgenden Modulen müssen 5 Wahlmodule im Umfang von insgesamt 30 C (bzw. nicht absolvierte Wahlpflichtmodule) erfolgreich absolviert werden.

M.SIA.UT-O-13: Strategic Management (0 C, 6 SWS)

M.SIA.UT-O-14: Agricultural Price Theory (6 C, 4 SWS)

- M.SIA.UT-O-15: Technologies in Fruit and Wine Production (6 C, 6 SWS)
- M.SIA.UT-O-16: Development Economics in Latin America (6 C, 5 SWS)
- M.SIA.UT-O-23: Human Resources Management (6 C, 6 SWS)
- M.SIA.UT-O-24M: Marketing in Agribusiness II (Marketing Research) (6 C, 6 SWS)
- M.SIA.UT-O-25: Principles, Monitoring and Methods of Agricultural Projects Development Policies (6 C, 6 SWS)
- M.SIA.UT-O-26: Agricultural Innovation and Extension (6 C, 6 SWS)

bb) Universitäten Kassel und Göttingen

Während ihres Studiensemesters an den Universitäten Kassel und Göttingen müssen die Studierenden aus dem folgenden Modulangebot Module absolvieren.

i) Pflichtmodule

Folgende drei Module im Umfang von insgesamt 18 C müssen erfolgreich absolviert werden.

- M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I12: Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches (6 C, 4 SWS)
- M.WIWI-QMW.0004: Econometrics I (6 C, 4 SWS)

ii) Wahlpflichtmodule

Aus folgenden Modulen muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

- M.SIA.E05M: Marketing research (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E10: Economics of biological diversity in the tropics and subtropics (6 C, 2 SWS)
- M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E13M: Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E14: Evaluation of rural development projects and policies (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E18: Organization of food supply chains (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E20: Agricultural policy seminar (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E21: Rural Sociology (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E31: Strategic management (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E33: Responsible and sustainable food business in global contexts (6 C, 4 SWS)

iii) Wahlmodule

Aus folgenden Modulen (oder den bislang nicht gewählten Wahlpflichtmodulen des Studienschwerpunkts) muss ein Wahlmodul im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden.

- M.Forst.1512: International forest policy and economics (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A01: Organic livestock farming under temperate and tropical conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A05: Aquaculture in the tropics and subtropics (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A06: Global aquaculture production, markets and challenges (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A07: Unconventional livestock and wildlife-management, utilization and conservation (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A08: Socio-ecology in livestock production systems (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A09: Sustainability in organic livestock production under temperate conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A11: Tropical animal husbandry systems (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.A12M: Multidisciplinary research in tropical production systems (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E02: Agricultural price theory (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E06: International markets and marketing for organic products (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E17M: Management and management accounting (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.E19: Market integration and price transmission I (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I02: Management of (sub-) tropical landuse systems (6 C)

- M.SIA.I03: Food quality and organic food processing (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I07: International land use systems research – an interdisciplinary study tour (6 C, 8,5 SWS)
- M.SIA.I08: Organic farming under European conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.I09: Sustainable nutrition (6 C, 6 SWS)
- M.SIA.I11M: Free Project (6 C)
- M.SIA.I14M: GIS and remote sensing in agriculture (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P21: Energetic use of agricultural crops and field forage production (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P05: Organic cropping systems under temperate and (sub)tropical conditions (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P12: Crops and production systems in the tropics (6 C, 4 SWS)

cc) Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

dd) Kolloquium zur Masterarbeit

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Master-Arbeit werden 6 C erworben.

2. Das Modulhandbuch wird um folgende Modulbeschreibungen ergänzt:

Georg-August-Universität Göttingen Universität Kassel/Witzenhausen		6 C
Modul M.SIA.E33: Responsible and sustainable food business in global contexts		4 SWS
Lernziele/Kompetenzen: The aims of the module are: To deepen the students' understanding of the role of food business in society and the social responsibility and accountability issues that arise in a global business setting; To familiarise students with the concepts and frameworks used in responsible and sustainable food business, the development of business principles for responsible food businesses, to meet stakeholders' interests; To provide students with the knowledge and confidence to critically reflect corporate practice; To raise awareness for different perspectives which provide contrasting and competing ways of making sense of responsible food business practices.		Arbeitsaufwand: Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Lehrveranstaltung: Responsible and sustainable food business in global contexts (Vorlesung, Seminar) Inhalte: This module explores issues related to responsible and sustainable food business in global contexts. Individual themes include: The process of globalisation and its impact on the agrifood sector; Corporate social responsibility, governance and accountability; The role of transparency of products and markets in the context of an increasingly globalised world; The scope, nature and types of international operations (and their managerial implications); The management of global supply chains in the agrifood sector; The management and reporting of environmental and social information in complex organisational settings (such as multinational food businesses); The contrasting perspectives in social responsibility and accountability of business across borders.		4 SWS
Prüfung: Written report (in the form of a learning journal, ca. 25 S., 60% of overall assessment); oral presentation (ca. 10 Min., 40%)		
Zugangsvoraussetzungen: keine	Empfohlene Vorkenntnisse: keine	
Sprache: Englisch	Modulverantwortliche[r]: Prof. Dr. Christian Herzig	
Angebotshäufigkeit: jedes Wintersemester; Witzenhausen/Kassel	Dauer: 1 Semester	
Wiederholbarkeit: zweimalig	Empfohlenes Fachsemester:	
Maximale Studierendenzahl: 35		

Maximum number of students: 20	
--	--

Folgende Modulbeschreibung wird geändert:

Georg-August-Universität Göttingen Universität Kassel/Witzenhausen	6 C
Modul M.SIA.P021: Energetic use of agricultural crops and field forage production	4 SWS

Lernziele/Kompetenzen: Based on the data presented, students are able to identify and calculate potentials and limits of energy and raw material production from renewable plant resources. Furthermore students are able to classify and to assess the importance of field forage production for organic cropping systems.	Arbeitsaufwand: Attendance time: 56 h Self-study: 124 h
---	--

Lehrveranstaltung: Energetic use of agricultural crops and field forage production (Vorlesung, Exkursion) <i>Contents:</i> Management of agricultural crops for energetic use. Energy scenario and potentials, emission of greenhouse gases, sources of energy from biomass and waste material, selecting and processing biomass as a fuel. Biogas, fermentation process and plant technology. Gasification, Fischer-Tropsch-Process. Benefits and restrictions by the replacement of fossil fuel-based materials through biomass-based products. The importance of field forage production (ffp) for organic cropping systems; basics of ffp – plant species; integration of ffp in crop rotation systems; environmental impact of ffp, quality aspects; nutrient-dynamics.	4 SWS
Prüfung: Oral examination (ca. 30 min, 100%) Prüfungsanforderungen: Basic and theme specific deepened knowledge on the energetic use of agricultural biomass and on the presented aspects of field forage production.	

Zugangsvoraussetzungen: keine	Empfohlene Vorkenntnisse: Basic knowledge in soil and plant sciences, physics and chemistry
Sprache: Englisch	Modulverantwortliche[r]: Prof. Dr. Michael Wachendorf
Angebotshäufigkeit: Annually, WiSe (Winter term); Witzenhausen	Dauer: 1 Semester
Wiederholbarkeit: twice	Empfohlenes Fachsemester:
Maximale Studierendenzahl: 20	

Bemerkungen: Literature: Klass, D. 1998: Biomass for Renewable Energy, Fuels, and Chemicals, Academic Press; Sims, R. 2002: The Brilliance of Bioenergy. James & James, London, UK; Rosillo-Calle, F. 2007: The Biomass Assessment Handbook. Earthscan; London, UK
--

3. Die Anlage 5 (Muster des Diploma Supplements) ist nicht mehr Teil der Prüfungsordnung.

Artikel 2 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung ihr Studium begonnen haben, werden auf Antrag nach dieser Änderungsordnung geprüft.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen und im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Witzenhausen, den 14.01.2016

Der Dekan des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften
Prof. Dr. Peter von Fragstein und Niemsdorff

Ordnung für die Durchführung des zu erprobenden Praxissemesters im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Kassel vom 28. Oktober 2015

Inhaltsangabe

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Form des Praxissemesters
- § 4 Organisation und Durchführung
- § 5 Praktikumsbeauftragte der Hochschule
- § 6 Mentorinnen und Mentoren
- § 7 Die Anmeldung zum Praxissemester
- § 8 Praktikumsgruppen und Zuordnung zu den Praktikumsbeauftragten der Hochschule
- § 9 Praktikumsschulen
- § 10 Auslandspraktikum
- § 11 Aufgaben und Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule
- § 12 Studien- und Prüfungsleistung
- § 13 Gesundheits- und Versicherungsschutz
- § 14 Datenschutz
- § 15 Evaluation des Praxissemesters
- § 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

Die Praktikumsordnung gilt für das Praxissemester und dessen Erprobung im Rahmen des Studiengangs für das Lehramt an Grundschulen (L1). Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Universität Kassel erlässt diese Ordnung für die Durchführung des zu erprobenden Praxissemesters (Praktikumsordnung Praxissemester) auf der Grundlage des § 15 Absatz 7 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG), des § 19 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) sowie des § 48 Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG). Die Ordnung regelt die Zielsetzungen des Praxissemesters, seine Inhalte sowie seine Organisation. Weitergehende Regelungen finden sich in der entsprechenden Modulbeschreibung. Für das Praktikum gelten im Übrigen die allgemeinen Rechtsvorschriften.

§ 2 Zielsetzung

Das Praxissemester als Bestandteil der Lehrerbildung dient den folgenden Zielen (siehe auch MPO): Die Studierenden sollen im Praxissemester:

- das von ihnen angestrebte Berufsfeld und die Institution Grundschule erkunden,
- die Herausforderungen des Berufs der Grundschullehrerin/des Grundschullehrers im Unterricht, aber auch darüber hinaus kennenlernen und (kritisch) reflektieren,
- den Rollenwechsel zur Praktikantin bzw. zum Praktikanten im Berufsfeld der Grundschule bewusst wahrnehmen und gestalten,
- mitgebrachte pädagogische Orientierungen und Handlungsweisen in Schule und Unterricht im Sinne einer vertieften Selbstwahrnehmung im pädagogischen Handeln reflektieren,
- Fähigkeit zur Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernsituationen entwickeln
- Unterschiede in Lernständen und Lernprozessen wahrnehmen und die entsprechenden diagnostische Verfahren kennenlernen,
- Lehr- und Lernsituationen planen und die Handlungsschritte unter Heranziehung wissenschaftlicher Konzepte begründen und erproben können,
- lehramtsspezifischen Unterricht und die Institution Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen,
- eine Orientierung für das weitere Studium gewinnen,
- zu einer kriteriengeleiteten Selbstreflexion im Hinblick auf die Eignung für den Beruf der Grundschullehrerin oder des Grundschullehrers befähigt werden und
- die Eignung für den Beruf der Lehrerin/ des Lehrers für das Grundschullehramt mit Blick auf sprachliches und mathematisches Interesse reflektieren.

§ 3 Form des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester-Modul ist ein Pflichtmodul.

(2) Das Praxissemester-Modul hat einen Umfang von 30 Credits (entsprechend 900 Arbeitsaufwandstunden). Davon entfallen 16 auf das Kernstudium und jeweils 7 auf zwei Fächer.

(3) Ein Teil des Praxissemesters sind flankierende Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS im Kernstudium und je 2 SWS in Deutsch und Mathematik. Sie können in Kompaktform, aber auch semesterbegleitend parallel zur Langphase stattfinden.

(4) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters umfasst bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsseminare (insgesamt 4 SWS). Der schulpraktische Teil, der insgesamt 250 Zeitstunden umfasst, ist in zwei Phasen untergliedert: Die erste ist eine vierwöchige Blockphase mit täglicher Anwesenheit in der Schule (ca. 5 Zeitstunden/Tag), was zu einem Umfang von insgesamt 100 Zeitstunden führt, der in der Regel mit den Ferien (Herbst- bzw. Osterferien) endet. Diese

Phase wird in den zwei Wochen vor Beginn des schulischen Teils in Kompaktform in der Universität vorbereitet (ca. 10–14 Stunden). Es folgt eine ca. zwölfwöchige Langphase in der Zeit nach den Ferien bis zum Schluss des Schul(halb)jahres bzw. des Semesters (Vorlesungszeit) im Gesamtumfang von 150 Zeitstunden. Der Abschluss des schulischen Teils sollte die Besprechung des Würdigungsbeitrages der Mentorin oder des Mentors mit seinen PraktikantInnen sein. Der Würdigungsbeitrag wird an die oder den Praktikums-beauftragte/n der Hochschule weitergeleitet. Im Anschluss an den Abschluss in der Schule finden Abschlussseminar und individuelle Reflexionsgespräche zwischen Praktikumsbeauftragten und der Praktikantin oder dem Praktikanten statt.

(5) Im bildungswissenschaftlichen Teil des Studiums (Kernstudium) wird ein Projektseminar oder ein Lehrforschungsprojekt (mit 15 Teilnehmenden, 4 SWS) mit grundschulpädagogischem Schwerpunkt als flankierende Veranstaltung belegt. Die Lehrforschungsprojekte sollen möglichst eine Verbindung mit den Erfahrungen und Beobachtungen im Praxissemester herstellen und zudem forschungsmethodische Grundkompetenzen vermitteln. Im Kernstudium sind verschiedene Studienleistungen möglich, z. B. Referat, Projektdokumentation oder Hausarbeit.

(6) In Deutsch für das Lehramt an Grundschulen zielen die flankierenden Lehrveranstaltungen (2 SWS) auf die Fähigkeit zur didaktischen und methodischen Begründung der Strukturierung des sprachlichen Unterrichts. In den Seminaren werden Dokumente aus dem Unterricht analysiert und mögliche weitere Lernschritte vorbereitet. In Deutsch ist als Studienleistung eine fachdidaktische Analyse von Dokumenten aus dem Unterricht vorzulegen.

(7) In Mathematik für das Lehramt an Grundschulen wird (ergänzend zu den diagnostischen Grundlagen im zweiten Semester) im flankierenden Seminar (2 SWS) in die interviewbasierte Lernstandsbestimmung zur Mathematik in der Grundschule eingeführt und diese im Praxissemester erprobt. In Mathematik sind als Studienleistung mindestens zwei Lernstandsbestimmungen auszuarbeiten.

§ 4 Organisation und Durchführung

Die Verantwortung für die Organisation des Praxissemesters liegt beim Referat Schulpraktische Studien (Referat SPS). Die Verantwortung für die Durchführung des Praxissemesters liegt für das Lehramt an Grundschulen im bildungswissenschaftlichen Teil des Praxissemesters und in der Allgemeinen Didaktik der Grundschule bei den für das Kernstudium zuständigen Fachbereichen und dort insbesondere bei den Vertreterinnen und Vertretern des Faches Erziehungswissenschaft/Grundschulpädagogik und Grundschulentwicklung. Für den fachdidaktischen Teil liegt die Verantwortung bei dem Vertreterinnen und Vertretern der Fächer Deutsch und Mathematik für die Primarstufe.

§ 5 Praktikumsbeauftragte der Hochschule

(1) Die universitäre Begleitung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters wird in der Regel von einer oder einem Praktikumsbeauftragten geleistet, die oder der sowohl den bildungswissenschaftlichen als auch den primardidaktischen Teil übernimmt. Praktikumsbeauftragte sind HochschullehrerInnen sowie Pädagogische MitarbeiterInnen der Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Grundschulpädagogik und Grundschulentwicklung und Pädagogische MitarbeiterInnen der Fachdidaktiken Deutsch und Mathematik für die Primarstufe. Es können auch Wissenschaftliche MitarbeiterInnen, oder als Pädagogische MitarbeiterInnen abgeordnete AusbilderInnen der Studien-seminare mitwirken. Bei Bedarf können auch Lehraufträge vergeben werden oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben einbezogen werden.

(2) Die Aufgabe der Praktikumsbeauftragten umfasst:

- die Durchführung des Vor- und Nachbereitungsseminars sowie des Begleitseminars jeweils im Gesamtumfang von 30 Stunden,

- den Besuch jeder Praktikantin und jedes Praktikanten bei zwei Unterrichtsversuchen inkl. einer ausführlichen Rückmeldung und die Kooperation mit den Mentor/in bei zwei weiteren dokumentierten und reflektierten Unterrichtsversuchen,
- das Erstellen einer Zwischenbilanz gemeinsam mit der oder dem Studierenden am Ende der Blockphase und die Planung der Langphase, möglichst gemeinsam mit Mentor/in,
- die Zusammenarbeit mit Mentor/in und der oder dem Tandempartner/in bei der Praktikumsbegleitung,
- die Bewertung des Berichts über das Praxissemester bzw. des Portfolios und dessen Dokumentation,
- die Durchführung eines Reflexions- und Beratungsgesprächs mit jeder und jedem Studierenden unter Einbeziehen des Würdigungsbeitrags der Schule, bei dem auch die berufliche Orientierung (Berufswahl, -eignung) thematisiert wird,
- die Beteiligung an der Evaluation des Praxissemesters sowie
- die eigene Fortbildung.

(3) Die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der fachdidaktischen Fachgebiete wirken mit 25% ihres Aufgabenbereichs, d. h. mit 2,5 Deputatsstunden pro Semester bei einer 0,5-Stelle, an der Lehre des Kernstudiums für das Praxissemester mit. Näheres hierzu ergibt sich aus den Strukturplänen der entsprechenden Fächer sowie aus der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung.

§ 6 Mentorinnen und Mentoren

(1) Entsprechend § 15 Absatz 5 HLBG werden die Praktikantinnen und Praktikanten in der Schule Lehrerinnen und Lehrern zugeordnet, die die Studierenden als Mentorinnen und Mentoren betreuen. Die Mentorinnen und Mentoren werden von den Schulleitungen benannt.

(2) Aspekte der Rolle der Mentorin oder des Mentors sind:

- die PraktikantInnen über die Besonderheiten der jeweiligen Schule zu informieren,
- sie bei der Kontaktaufnahme zu anderen (Fach-) Lehrerinnen und (Fach-) Lehrern sowie bei den selbstständigen Erkundungen der Institution Grundschule und des Berufsfeldes zu unterstützen,
- ihnen die Teilnahme und aktive Beteiligung an ihrem eigenen Unterricht sowie an außerunterrichtlichen Veranstaltungen zu ermöglichen
- sie über die Lerngruppen, in denen sie hospitieren und unterrichten werden, zu informieren (Sozialverhalten, Unterrichtsgegenstände, Lernstand etc.),
- ihnen Hilfestellungen für die eigenen Unterrichtsversuche zu geben (Themen, Material, Lehrwerke, Vorschläge zur Stundengestaltung, Hinweise zu Bücherei, Sammlungen, Kopierer, Fachräumen etc.),
- sie zu Erprobungen und Experimenten zu ermutigen, aber vor einem - verfrühten - Einüben von Alltagsroutine zu bewahren,
- bei zwei von den Studierenden schriftlich ausgearbeiteten Unterrichtsversuchen in Kooperation mit der oder dem Praktikumsbeauftragten der Hochschule Reflexionsgespräche durchzuführen,
- am Ende der Blockphase mit der oder dem Studierenden eine Zwischenbilanz zu ziehen und die die Planung der Langphase zu begleiten,
- sich an der Evaluation des Praxissemesters zu beteiligen und
- einen Würdigungsbeitrag zu verfassen und mit den Studierenden zu besprechen.

§ 7 Die Anmeldung zum Praxissemester

(1) Das Referat SPS schreibt das Praxissemester im März oder April des Jahres für die Studierenden des Lehramts an Grundschulen aus, die es im Wintersemester des Jahres oder dem darauffolgenden Sommersemester (während ihres 2. Studienjahrs) absolvieren müssen, und informiert über die Anmeldebedingungen. Den Studierenden wird eine dreiwöchige Frist für die Anmeldung verbindlich vorgegeben.

(2) Die Studierenden können bei der Anmeldung den bevorzugten Durchgang (Praxissemester im Winter- oder im Sommersemester) und eine/n Tandempartner/in angeben. Bei besonderen persönlichen und/oder familiären Gegebenheiten (z. B. Behinderung, Elternschaft etc.) werden die genannten Wünsche bevorzugt behandelt; diese Gegebenheiten sind bei der Anmeldung anzugeben und nachzuweisen. Es besteht bei keiner der Angaben ein Anspruch auf die Erfüllung dieser Wünsche. Die Studierenden haben alle ihre primardidaktischen Schwerpunkte in den Fächern Deutsch und Mathematik.

(3) Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf Zuweisung an eine bestimmte Praktikumsschule. Die Grundschulen, in denen der bzw. die Studierende selbst Schüler bzw. Schülerin war, können nicht Praktikumsschule werden.

(4) Ein Rücktritt ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe möglich. Ein solcher Grund ist unverzüglich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beim Referat Schulpraktische Studien geltend zu machen. Werden die Gründe nicht anerkannt oder wird das Modul ohne Genehmigung des Rücktritts-antrags nicht angetreten, gilt es als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn das Modul in seinem weiteren Verlauf unter- oder abgebrochen wird, ohne dass dafür nachweislich triftige Gründe im obigen Sinne vorliegen. Gegen das Ergebnis kann Widerspruch beim Modulprüfungsausschuss Kernstudium oder beim Präsidenten eingereicht werden.

§ 8 Praktikumsgruppen und Zuordnung zu den Praktikumsbeauftragten

(1) Die zum Praxissemester angemeldeten Studierenden werden in Praktikumsgruppen zu jeweils 8 Studierenden eingeteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gruppengröße innerhalb des Rahmens von 6 bis 10 Studierenden abweichen.

(2) Die Praktikumsgruppen durchlaufen das Praxissemester-Modul in seiner Gesamtheit. Ein Wechsel der Praktikumsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Referats SPS möglich.

(3) Das Referat SPS teilt nach abgeschlossener Anmeldung einer/einem Verantwortlichen im Grundschulbereich die Gesamtzahl der immatrikulierten Praxissemester-Studierenden des Jahrgangs und die Anzahl der angemeldeten Studierenden mit. Es ist eine entsprechende Anzahl von Praktikumsgruppen einzurichten, denen die Studierenden zugeordnet werden.

(4) Die Einteilung der Studierenden in die Praktikumsgruppen erfolgt durch das Referat SPS.

(5) Die Benennung der Praktikumsbeauftragten durch die oder den Verantwortlichen im Grundschulbereich erfolgt bis Mitte des Sommersemesters (31. Mai).

(6) Die Zuteilung der Studierenden in die Praktikumsgruppen erfolgt in der Regel zu Ende der Vorlesungszeit. Die Zuordnung zu den Schulen erfahren die Studierenden über den Praktikumsbeauftragten ihrer Gruppe.

(7) Kosten, die den Studierenden durch das Praxissemester entstehen, können von der Universität Kassel nicht übernommen werden.

§ 9 Praktikumsschulen

(1) Als Praktikumsschulen stehen für das Praxissemester grundsätzlich alle Grundschulen in der Region Nordhessen zur Verfügung.

(2) Die Uni Kassel erfragt über das Referat SPS bei den Grundschulen die Kapazität an Praktikumsplätzen, die sie den Studierenden im Praxissemester zur Verfügung stellen. Es wird davon ausgegangen, dass in der Regel ein/e verantwortliche/r Mentor/in ein studentisches Tandem übernimmt. Die Grundschulen werden darum gebeten, möglichst 4 Studierende in Form von zwei Tandems aufzunehmen und dementsprechend zwei MentorInnen zu benennen.

(3) Die Grundschulen benennen die Mentorinnen und Mentoren. Darüber findet zwischen Schule und Universität ein Austausch statt.

(4) Durch das ZLB bzw. das ZLB-Referat Schulpraktische Studien sollte eine rahmende Kooperationsvereinbarung mit den am Modellversuch Praxissemester im L1-Studiengang der Universität Kassel beteiligten Grundschulen abgeschlossen werden. Die Vereinbarung sollte u. a. folgende Punkte umfassen: Zweck und Dauer der Kooperation, Grundlagen der Vereinbarung, Abstimmung der Ausbildungsinhalte des Praxissemesters für L1, Aufgaben der Kooperationspartner und Konfliktregelung.

(5) Die Zuteilung der angemeldeten Studierenden zu den Praktikumschulen berücksichtigt ebenso die Möglichkeiten der Grundschulen zur Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten und ihre gleiche Auslastung sowie die Betreuungsmöglichkeiten der Praktikumsbeauftragten. Darüber hinaus berücksichtigt sie auch die studentischen Wünsche und die verkehrstechnische Erreichbarkeit der Schulen für sie. Ausgangspunkt ist der Universitätsstandort Kassel. Ein Anspruch auf Umsetzung der Wünsche besteht nicht; schulübliche Anfahrtszeiten müssen in Kauf genommen werden.

§ 10 Auslandspraktikum

(1) Die Blockphase und alle zum Praxissemester gehörigen Veranstaltungen müssen regulär absolviert werden, d. h. auch einschließlich der beiden besuchten Unterrichtsversuche.

(2) Die zweite schulpraktische Phase (Langphase) des Praxissemesters kann, zeitlich versetzt und als mindestens sechswöchiger Block in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das Praxissemester, an einer Schule im Ausland absolviert werden. Die/der Studierende sucht sich die Schule im Einvernehmen mit dem Referat SPS selbst.

(3) Um die Bedingungen für das Praktikum im Ausland zu überprüfen, ist spätestens direkt nach Abschluss der Anmeldezeit für das Praxissemester ein Gespräch mit dem Referat SPS zu führen.

(4) An der Schule im Ausland gelten die gleichen Bedingungen wie für die Durchführungsphasen des Praxissemesters im Inland. Es sind auch mindestens zwei eigenständige Unterrichtsversuche durchzuführen.

(5) Die Schule im Ausland bestätigt das Absolvieren eines sechswöchigen Praktikums mit einer täglichen Anwesenheit von durchschnittlich 5 Zeitstunden bzw. einen dem vergleichbaren schulpraktischen Aufwand von insgesamt 150 Zeitstunden. Die Schule fertigt eine kurze, maximal einseitige, Würdigung des Studierenden an. Diese Bestätigung ist wie der Bericht über das Praxissemester bzw. das Praktikumsportfolio der/dem oder den Praktikumsbeauftragten abzugeben.

(6) Dem Referat SPS oder einem/er von ihm benannten Vertreter/in ist nach Beendigung des Auslandspraktikums eine kurze Rückmeldung abzugeben. Dort sollen die Kontaktadresse und Daten der Schule (Art der Schule, Anzahl der Schüler/Lehrer), die Voraussetzungen für die Aufnahme an die Schule sowie eine Einschätzung enthalten sein, inwieweit ein Praktikum an der Schule für nachfolgende Studierende empfehlenswert ist.

(7) Das ZLB/ Referat SPS kann die Entscheidung treffen, dass ein Auslandspraktikum nur im 3. Studienjahr im Rahmen der fachdidaktischen Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug stattfinden kann und nicht während des Praxissemesters.

§ 11 Aufgaben und Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule

(1) Die Aufgaben der Studierenden ergeben sich, soweit sie nicht in dieser Ordnung geregelt sind, aus der Modulbeschreibung.

(2) In der vierwöchigen Blockphase des Praxissemesters sind die Praktikantinnen und Praktikanten an jedem Schultag in der Schule anwesend und erleben den Lehralltag. Dazu gehört die Teilnahme und aktive Mitgestaltung an schulischen Veranstaltungen wie Schulfeiern, Elternsprechtag, Pädagogischem Tag u. a. sowie an Sitzungen schulischer Gremien, soweit die Schule dies ermöglicht.

(3) Eine Verständigung über die konkrete Ausgestaltung der zwölfwöchigen Langphase unter Berücksichtigung der individuellen und schulspezifischen Schwerpunktsetzung sowie über Projekte und Unterrichtseinheiten erfolgt in einem Gespräch zwischen Mentor/in, Studierenden und Praktikumsbeauftragten der Universität am Ende der Blockphase. Sie umfassen Tätigkeiten wie die in der Durchführungsverordnung beschriebenen [vgl. HlbGDV § 19 Absatz 1)].

(4) Die Schulen bestätigen den Studierenden ein ordnungsgemäßes Absolvieren des Praxissemesters in der Schule einschließlich der Erfüllung der Anwesenheitspflicht im vorgegebenen Umfang. Im Krankheitsfall sowie bei anderweitigen, nicht von dem bzw. von der Studierenden zu verantwortenden Verhinderungen ist der bzw. die Studierende verpflichtet, sich unverzüglich bei der Schule abzumelden, den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte zu informieren und der Schule ein ärztliches Attest bzw. eine andere geeignete Bescheinigung vorzulegen.

(5) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann die Praktikantin bzw. den Praktikanten während des Praktikums bei Vorliegen triftiger Gründe für max. zwei Tage beurlauben.

(6) Versäumte Tage holen die Studierenden im Laufe der Langphase nach, so dass sie die vorgesehene Stundenzahl erfüllen. Da die Bestätigung der vollständigen Anwesenheit durch die oder den Mentor/in erfolgt, sind diese von den Studierenden über ihre Zeitplanungen zu informieren.

§ 12 Studien- und Prüfungsleistung

(1) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Absolvieren der Praxisphase und der flankierenden Lehrveranstaltungen sind die Voraussetzung für die Zulassung und Anerkennung der Modulabschlussprüfung (Portfolio oder Bericht über das Praxissemester als „Wissenschaftliche Reflexion des Praxissemesters“). Die Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren der Praxisphase in der Schule erfolgt durch Schulleitung und Mentor/in. Die oder der Praktikumsbetreuende der Universität bescheinigt die Teilnahme an den Begleit- bzw. Vor- und Nachbereitungsseminaren und die erfolgreiche Erfüllung der dort gestellten Aufgaben, zu denen auch die Dokumentation der Vorbereitung und Reflexion der Unterrichtsbesuche gehört. Um den Kompetenzerwerb in den kleinen Begleitgruppen zu sichern, ist eine ständige Teilnahme erforderlich; Ausnahmen sind frühzeitig mit den Praktikumsbeauftragten zu regeln. Studienleistungen sind Dokumente zu Beobachtungsaufgaben und Hospitationen, vier Unterrichtsversuche im Sinne der Festlegung in der „Konzeption für das Praxissemester“, Lernbegleitung einer Schülerin oder eines Schülers, Absolvieren des schulpraktischen Teils.

- (2) Die Modulprüfungsleistung besteht aus einem Bericht über das Praxissemester (als „Wissenschaftliche Reflexion des Praxissemesters“) bzw. einem Praktikumsportfolio und soll zeigen, dass die in der Modulbeschreibung benannten Kompetenzen in der gewünschten Weise erworben wurden. Die Dokumentation des Lernzuwachses und die Reflexion haben einen hervorgehobenen Stellenwert. Der Bericht über das Praxissemester muss zu dem von der oder dem Praktikumsbeauftragten/in festgelegten Termin, spätestens jedoch zum Ende des Semesters, abgegeben werden. In Fällen wie einem Auslandspraktikum ist eine Sondervereinbarung zu treffen, die von den Studierenden eingehalten werden muss.
- (3) Die Bewertung des Praxissemesters erfolgt durch die/den Hochschulbeauftragten aufgrund des Berichts über das Praxissemester, der auch als Portfolio/E-portfolio angefertigt werden kann.
- (4) Der Bericht über das Praxissemester bzw. das Praktikumsportfolio sollte mindestens Teile zur Reflexion der Eignung für den Beruf der Lehrerin/des Lehrers in dem angestrebten Lehramt, zur Reflexion der Erfahrungen und zur veränderten Einschätzung des Berufsfeldes bzw. der Institution, zu den Entwicklungszielen für das weitere Studium, zu den Beobachtungsaufgaben, zu den Unterrichtsvorhaben, zu einem pädagogischen Schwerpunktthema aus dem Erfahrungsfeld der Praktikumschule und dessen vertiefende Bearbeitung (unter Zuhilfenahme einschlägiger Literatur) sowie zur theoriebezogenen Reflexion des beobachteten Unterrichts enthalten.
- (5) Der Bericht über das Praxissemester bzw. das Praktikumsportfolio hat sich an den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens zu orientieren, wie sie im „Leitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten im Kernstudium“ der Universität Kassel festgelegt sind.
- (6) Kann eine ordnungsgemäße Teilnahme an der Praxisphase in der Schule z. B. wegen Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht nicht bescheinigt werden, darf diese nur einmal wiederholt werden. Die Modulprüfung selbst darf zweimal wiederholt werden. Für alle weiteren Studienleistungen des Moduls gelten die üblichen Wiederholungsregelungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Bei endgültigem Nichtbestehen des Praxissemesters ist ein Weiterstudium im bisherigen Studiengang nicht möglich.
- (7) Das Praxissemester ist erst dann erfolgreich bestanden und abgeschlossen, wenn alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (8) Gegen die Bewertung des Moduls kann Widerspruch beim Modulprüfungsausschuss Kernstudium eingereicht werden.

§ 13 Gesundheits- und Versicherungsschutz

- (1) Die Studierenden werden vor Beginn der Blockphase des Praxissemesters von den Praktikumsbeauftragten über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (IfSG) belehrt. Das Referat Schulpraktische Studien stattet die Praktikumsbeauftragten mit entsprechenden Merkblättern und Unterschriftenlisten zur Bestätigung der erfolgten Belehrung aus. Liegt die Unterschrift eines bzw. einer Studierenden in der Vorwoche der Blockphase des Praktikums nicht vor, wird der Zugang zur Praktikumschule versagt.
- (2) Die Studierenden sind im gesamten Verlauf des Praxissemesterunfallversichert. Bei Auslandspraktika oder Praktika außerhalb Hessens sorgen die Studierenden selbsttätig für ihren Unfallschutz.
- (3) Haftpflichtversicherung besteht nicht, sie muss von jedem Einzelnen getragen werden.

§ 14 Datenschutz

Alle während des Praxissemesters erfahrenen Daten sach- und personenbezogener Art sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen des Praxissemesters nicht erscheinen. Studierende sind deshalb verpflichtet, in den Theorie-Praxis-Berichten alle Namen zu ändern.

§ 15 Evaluation des Praxissemesters

Das Zentrum für Lehrerbildung evaluiert das Praxissemester im Rahmen der Erprobungsphase in enger Zusammenarbeit mit den Universitäten in Frankfurt und Gießen hinsichtlich der Lernerträge bei den Studierenden sowie der Zweckmäßigkeit und der Organisation des Praxissemesters sowie seiner Übertragbarkeit auf die übrigen Lehramtsstudiengänge.

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft und gilt für die Dauer der Erprobungsphase des Praxissemesters in dem Studiengang für das Lehramt an Grundschule (L1).

Kassel, den 21.12.2015

Der Präsident der Universität Kassel

Prof. Dr. Reiner Finkeldey

Ordnung für die Durchführung des zu erprobenden Praxissemesters im Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ an der Universität Kassel vom 28. Oktober 2015

Inhaltsangabe

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Form des Praxissemesters
- § 4 Organisation und Durchführung
- § 5 Praktikumsbeauftragte der Hochschule
- § 6 Mentorinnen und Mentoren
- § 7 Die Anmeldung zum Praxissemester
- § 8 Praktikumsgruppen und Zuordnung zu den Praktikumsbeauftragten der Hochschule
- § 9 Praktikumsschulen
- § 10 Auslandspraktikum
- § 11 Aufgaben und Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule
- § 12 Studien- und Prüfungsleistung
- § 13 Gesundheits- und Versicherungsschutz
- § 14 Datenschutz
- § 15 Evaluation des Praxissemesters
- § 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

Die Praktikumsordnung gilt für das Praxissemester und dessen Erprobung im Rahmen des Studiengangs für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2). Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Universität Kassel erlässt diese Ordnung für die Durchführung des zu erprobenden Praxissemesters (Praktikumsordnung Praxissemester) auf der Grundlage des § 15 Absatz 7 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG), des § 19 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) sowie des § 48 Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG). Die Ordnung regelt die Zielsetzungen des Praxissemesters, seine Inhalte sowie seine Organisation. Weitergehende Regelungen finden sich in der entsprechenden Modulbeschreibung. Für das Praktikum gelten im Übrigen die allgemeinen Rechtsvorschriften.

§ 2 Zielsetzung

Das Praxissemester als Bestandteil der Lehrerausbildung dient den folgenden Zielen (siehe auch MPO):
Die Studierenden sollen im Praxissemester:

- das von ihnen angestrebte Berufsfeld und die Institution Schule erkunden,
- die Herausforderungen des Lehrerberufs im Unterricht, aber auch darüber hinaus kennenlernen und (kritisch) reflektieren,
- den erforderlichen Rollenwechsel zur Praktikantin bzw. zum Praktikanten bewusst wahrnehmen und gestalten,
- mitgebrachte pädagogische Orientierungen und Handlungsweisen in Schule und Unterricht im Sinne einer vertieften (Selbst-)Wahrnehmung von pädagogischem Handeln reflektieren,
- die Fähigkeit zur Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernsituationen entwickeln,
- Unterschiede in Lernständen und Lernprozessen wahrnehmen und reflektieren,
- Lehr- und Lernsituationen planen und die Handlungsschritte unter Heranziehung wissenschaftlicher Konzepte begründen und erproben können,
- lehramtsspezifischen Unterricht und die Institution Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen,
- eine Orientierung für das weitere Studium gewinnen und
- zu einer kriteriengeleiteten Selbstreflexion im Hinblick auf die Eignung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers befähigt werden.

§ 3 Form des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester-Modul ist ein Pflichtmodul.

(2) Das Praxissemester-Modul hat einen Umfang von 30 Credits (entsprechend 900 Arbeitsaufwandsstunden). Davon entfallen 16 auf das Kernstudium und jeweils 7 auf zwei Fächer.

(3) Ein Teil des Praxissemesters sind flankierende Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS im Kernstudium und je 2 SWS in beiden Fächern. Sie können in Kompaktform, aber auch semesterbegleitend parallel zur Langphase stattfinden. Der schulpraktische Teil des Praxissemesters umfasst bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsseminare (insgesamt 4 SWS). Der schulpraktische Teil, der insgesamt 250 Zeitstunden umfasst, ist in zwei Phasen untergliedert: Die erste ist eine vierwöchige Blockphase mit täglicher Anwesenheit in der Schule (ca. 5 Zeitstunden/Tag), was zu einem Umfang von insgesamt 100 Zeitstunden führt, der in der Regel mit den Ferien (Herbst- bzw. Osterferien) endet. Diese Phase wird in den zwei Wochen vor Beginn des schulischen Teils in Kompaktform in der Universität vorbereitet (ca. 10-14 Stunden). Es folgt eine ca. zwölfwöchige Langphase in der Zeit nach den Ferien bis zum Schluss des Semesters bzw. des Schul(halb)jahres im Gesamt-

umfang von 150 Zeitstunden. Der Abschluss des schulischen Teils sollte die Besprechung des Würdigungsbeitrages der Mentorin oder des Mentors mit seinen PraktikantInnen sein. Der Würdigungsbeitrag wird an die oder den Praktikumsbeauftragte/n der Hochschule weitergeleitet. Im Anschluss an den Abschluss in der Schule finden Abschlussseminar und individuelle Reflexionsgespräche zwischen Praktikumsbeauftragten und der Praktikantin oder dem Praktikanten statt.

§ 4 Organisation und Durchführung

Die Verantwortung für die Organisation des Praxissemesters liegt beim Referat Schulpraktische Studien (Referat SPS). Die Verantwortung für die Durchführung des Praxissemesters liegt für den bildungswissenschaftlichen Teil des Praxissemesters bei den für das Kernstudium zuständigen Fachbereichen und dort insbesondere bei den Vertreterinnen und Vertretern des Faches Erziehungswissenschaft sowie bei den weiteren im Praxissemester mitwirkenden Lehrenden. Für den fachdidaktischen Teil liegt die Verantwortung bei einer oder einem Vertreter/in der jeweiligen Fachdidaktik.

§ 5 Praktikumsbeauftragte der Hochschule

(1) Die universitäre Begleitung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters wird von zwei Praktikumsbeauftragten, je einer/m aus der Erziehungswissenschaft und einer/m aus einer der jeweiligen Fachdidaktik geleistet. Praktikumsbeauftragte sind HochschullehrerInnen sowie Pädagogische MitarbeiterInnen der Erziehungswissenschaft und Pädagogische MitarbeiterInnen der Fachdidaktik. Es können auch Wissenschaftliche MitarbeiterInnen oder als Pädagogische MitarbeiterInnen abgeordnete AusbilderInnen der Studienseminare mitwirken. Bei Bedarf können Lehraufträge vergeben werden. Kommt es zu einer solchen Tandemleitung, dann arbeiten beide über den gesamten Zeitraum des Praxissemesters zusammen. In der Regel nehmen dann beide Praktikumsbeauftragte der Hochschule an dem abschließenden Reflexionsgespräch teil. Es ist aber auch möglich, dass der bildungswissenschaftliche und der fachdidaktische Teil zusammen von einer/einem Praktikumsbeauftragten übernommen werden.

(2) Die Aufgabe der Praktikumsbeauftragten umfasst:

- die Durchführung des Vor- und Nachbereitungsseminars sowie des Begleitseminars jeweils im Gesamtumfang von 30 Stunden,
- den Besuch jeder Praktikantin und jedes Praktikanten bei vier Unterrichtsversuchen inkl. einer jeweiligen ausführlichen Rückmeldung, soweit möglich mit Beteiligung der Mentorin oder des Mentors,
- das Erstellen einer Zwischenbilanz gemeinsam mit dem Studierenden am Ende der Blockphase und die Planung der Langphase, möglichst gemeinsam mit Mentor/in
- die Zusammenarbeit mit Mentor/in,
- die Bewertung des Berichts über das Praxissemester bzw. des Portfolios und dessen Dokumentation,
- die Durchführung eines Reflexions- und Beratungsgesprächs mit jeder und jedem Studierenden unter Einbeziehung des Würdigungsbeitrags der Schule, bei dem auch die berufliche Orientierung (Berufswahl, -eignung) thematisiert wird,
- die Beteiligung an der Evaluation des Praxissemesters sowie
- die eigene Fortbildung.

(3) Die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der fachdidaktischen Fachgebiete wirken mit 25% ihres Aufgabenbereichs, d. h. mit 2,5 Deputatsstunden pro Semester bei einer 0,5-Stelle, an der Lehre des Kernstudiums für die Schulpraktischen Studien I bzw. für das Praxissemester der Studiengänge L1 und L2 mit. Näheres hierzu ergibt sich aus den Strukturplänen der entsprechenden Fächer sowie aus der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung.

§ 6 Mentorinnen und Mentoren

(1) Entsprechend § 15 Absatz 5 HLbG werden die Praktikantinnen und Praktikanten in der Schule Lehrerinnen und Lehrern zugeordnet, die die Studierenden als Mentorinnen und Mentoren betreuen. Die Mentorinnen und Mentoren werden von den Schulleitungen benannt.

(2) Aspekte der Rolle der Mentorin oder des Mentors sind:

- die PraktikantInnen über die Besonderheiten der jeweiligen Schule zu informieren,
- sie bei der Kontaktaufnahme zu anderen (Fach-)Lehrerinnen und (Fach-)Lehrern sowie bei den selbstständigen Erkundungen der Institution Schule und des Berufsfeldes zu unterstützen,
- ihnen die Teilnahme und aktive Beteiligung an ihrem eigenen Unterricht sowie an außerunterrichtlichen Veranstaltungen zu ermöglichen
- sie über die Lerngruppen, in denen sie hospitieren und unterrichten werden, zu informieren (Sozialverhalten, Unterrichtsgegenstände, Lernstand etc.),
- ihnen Hilfestellungen für eigene Unterrichtsversuche zu geben
- sie zu Erprobungen und Experimenten zu ermutigen, aber vor einem –verfrühten– Einüben von Alltagsroutine zu bewahren,
- am Ende der Blockphase mit der oder dem Studierenden eine Zwischenbilanz zu ziehen und die Planung der Langphase zu begleiten,
- sich an der Evaluation des Praxissemesters zu beteiligen und
- einen Würdigungsbeitrag zu verfassen und mit den Studierenden zu besprechen.

§ 7 Die Anmeldung zum Praxissemester

(1) Das Referat SPS schreibt das Praxissemester im März oder April des Jahres für die Studierenden aus, die es im Wintersemester des Jahres oder dem darauffolgenden Sommersemester (während ihres 2. Studienjahrs) absolvieren müssen, und informiert über die Anmeldebedingungen. Den Studierenden wird eine dreiwöchige Frist für die Anmeldung verbindlich vorgegeben.

(2) Die Studierenden geben bei der Anmeldung das von ihnen präferierte Schwerpunktfach für das Praxissemester an. Zudem können sie Wünsche angeben zur Region, dem Zeitraum und einer/m Tandempartner/in. Bei besonderen persönlichen und/oder familiären Gegebenheiten (z. B. Behinderung, Elternschaft etc.) werden die genannten Wünsche bevorzugt behandelt; diese Gegebenheiten sind bei der Anmeldung anzugeben und nachzuweisen. Es besteht bei keiner der Angaben ein Anspruch auf die Erfüllung dieser Wünsche. Wenn es sich als nicht praktikabel herausstellt, das gewählte Schwerpunktfach oder andere Wünsche (z. B. Angabe der Region) ausreichend bei der Gruppenbildung zu berücksichtigen, dann kann durch das ZLB/Referat SPS darauf verzichtet werden, die entsprechende Wahlmöglichkeit anzubieten.

(3) Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf Zuweisung an eine bestimmte Praktikumschule. Die Schulen, in denen der bzw. die Studierende selbst Schüler bzw. Schülerin war, können nicht Praktikumschule werden.

(4) Ein Rücktritt ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe möglich. Ein solcher Grund ist unverzüglich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beim Referat Schulpraktische Studien geltend zu machen. Werden die Gründe nicht anerkannt oder wird das Modul ohne Genehmigung des Rücktritts-Antrags nicht angetreten, gilt es als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn das Modul in seinem weiteren Verlauf unterbrochen wird, ohne dass dafür nachweislich triftige Gründe im obigen Sinne vorliegen. Gegen das Ergebnis kann Widerspruch beim Modulprüfungsausschuss Kernstudium oder beim Präsidenten eingereicht werden.

§ 8 Praktikumsgruppen und Zuordnung zu den Praktikumsbeauftragten der Hochschule

- (1) Die zum Praxissemester angemeldeten Studierenden werden in Praktikumsgruppen zu jeweils 8 Studierenden eingeteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gruppengröße innerhalb des Rahmens von 6 bis 10 Studierenden abweichen.
- (2) Die Praktikumsgruppen durchlaufen das Praxissemester-Modul in seiner Gesamtheit. Ein Wechsel der Praktikumsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Referats SPS möglich.
- (3) Das Referat SPS teilt nach abgeschlossener Anmeldung den Instituten die Gesamtzahl der immatrikulierten Praxissemester-Studierenden des Jahrgangs und die Anzahl der angemeldeten Studierenden mit. Es ist eine entsprechende Anzahl von Praktikumsgruppen einzurichten, denen die Studierenden zugeordnet werden. Die Fachdidaktik nimmt in der Regel die Hälfte der Studierenden ihres Faches in das Praxissemester auf. Ein erhebliches Abweichen davon ist nur in Absprache mit überdurchschnittlich angewählten Fächern möglich.
- (4) Die Einteilung der Studierenden in die Praktikumsgruppen erfolgt durch das Referat SPS. Soweit eine Wahl eines Schwerpunktfaches für das Praxissemester vorgesehen ist, soll das soweit wie möglich bei der Zuordnung zu den Praktikumsgruppen berücksichtigt werden. Wenn die Bildung von Praktikumsgruppen es erfordert, können Studierende einem anderen als dem von ihnen gewählten Schwerpunktfach zugeordnet werden. Die Initiative dazu kommt vom Referat SPS in Absprache mit dem potentiell abgebenden Fach. Die Studierenden werden darüber informiert und können innerhalb von 14 Tagen dagegen Einspruch erheben. Studierende ohne eigene Anmeldung bzw. Fachwahl werden vom Referat SPS einem Schwerpunktfach zugeordnet. Fächer, die von weniger als 6 angehenden PraktikantInnen studiert werden, verabreden mit einem anderen Fach eine Kooperation.
- (5) Die Zusage der Fächer zu der Anzahl der Praktikumsgruppen sowie die Benennung der Praktikumsbeauftragten erfolgt bis Mitte des Sommersemesters (31. Mai).
- (6) Die Zuteilung der Studierenden in die Praktikumsgruppen erfolgt in der Regel am Ende der Vorlesungszeit. Die Zuordnung zu den Schulen erfahren die Studierenden über den Praktikumsbeauftragten ihrer Gruppe.
- (7) Kosten, die den Studierenden durch das Praxissemester entstehen, können von der Universität Kassel nicht übernommen werden.

§ 9 Praktikumsschulen

- (1) Als Praktikumsschulen stehen für das Praxissemester grundsätzlich alle Haupt-, Real- und Gesamtschulen in der Region Nordhessen zur Verfügung (in Absprache mit der Uni Marburg). Wenn die Schulen dem Wunsch nicht nachkommen können, fragt die Universität Kassel bei weiteren Schulen an.
- (2) Die Universität Kassel erfragt über das Referat SPS bei den Schulen die Kapazität an Praktikumsplätzen, die sie den Studierenden im Praxissemester zur Verfügung stellen. Das Referat für SPS empfiehlt aus pädagogischen Gründen eine Betreuung von jeweils zwei Studierende mit dem gleichen Schwerpunktfach als Tandem an eine Schule, sodass ein/e verantwortliche/r Mentor/in sie gemeinsam betreuen kann, wenn das im Rahmen der schulischen Gegebenheiten möglich ist.
- (3) Die Schulen benennen die Mentorinnen und Mentoren. Darüber findet zwischen Schule und Universität ein Austausch statt.

(4) Zwischen den Schulen, die durchgängig an der zweijährigen Erprobung des Praxissemesters teilnehmen, und dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität Kassel kann eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Vereinbarung sollte dann u. a. folgende Punkte umfassen: Zweck und Dauer der Kooperation, Grundlagen der Vereinbarung, Aufgaben der Kooperationspartner und Konfliktregelung.

(5) Die Zuteilung der angemeldeten Studierenden zu den Praktikumsschulen berücksichtigt ebenso die Möglichkeiten der Schulen zur Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten und ihre gleiche Auslastung sowie die Betreuungsmöglichkeiten der Praktikumsbeauftragten. Darüber hinaus berücksichtigt sie auch die studentischen Wünsche und die verkehrstechnische Erreichbarkeit der Schulen für sie. Ausgangspunkt ist der Universitätsstandort Kassel bzw. gegebenenfalls der Heimatort der/des Studierenden. Ein Anspruch auf Umsetzung der Wünsche besteht nicht; schulübliche Anfahrtszeiten müssen in Kauf genommen werden.

§ 10 Auslandspraktikum

(1) Die Blockphase und alle zum Praxissemester gehörigen Veranstaltungen müssen regulär absolviert werden, d. h. auch einschließlich der beiden besuchten Unterrichtsversuche.

(2) Die zweite schulpraktische Phase (Langphase) des Praxissemesters kann, zeitlich versetzt und als mindestens sechswöchiger Block in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das Praxissemester, an einer Schule im Ausland absolviert werden. Die/der Studierende sucht sich die Schule im Einvernehmen mit dem Referat SPS selbst.

(3) Um die Bedingungen für das Praktikum im Ausland zu überprüfen, ist spätestens direkt nach Abschluss der Anmeldezeit für das Praxissemester ein Gespräch mit dem Referat SPS zu führen.

(4) An der Schule im Ausland gelten die gleichen Bedingungen wie für die Durchführungsphasen des Praxissemesters im Inland. Es sind auch mindestens zwei eigenständige Unterrichtsversuche durchzuführen.

(5) Die Schule im Ausland bestätigt das Absolvieren eines sechswöchigen Praktikums mit einer täglichen Anwesenheit von durchschnittlich 5 Zeitstunden bzw. einen dem vergleichbaren schulpraktischen Aufwand von insgesamt 150 Zeitstunden. Die Schule fertigt eine kurze, maximal einseitige, Würdigung des Studierenden an. Diese Bestätigung ist wie der Bericht über das Praxissemester bzw. das Praktikumsportfolio der/dem oder den Praktikumsbeauftragten abzugeben.

(6) Dem Referat SPS oder einem/er von ihm benannten Vertreter/in ist nach Beendigung des Auslandspraktikums eine kurze Rückmeldung abzugeben. Dort sollen die Kontaktadresse und Daten der Schule (Art der Schule, Anzahl der Schüler/Lehrer), die Voraussetzungen für die Aufnahme an die Schule sowie eine Einschätzung enthalten sein, inwieweit ein Praktikum an der Schule für nachfolgende Studierende empfehlenswert ist.

(7) Das ZLB/Referat SPS kann die Entscheidung treffen, dass ein Auslandspraktikum nur im 3. Studienjahr im Rahmen der fachdidaktischen Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug stattfinden kann und nicht während des Praxissemesters.

§ 11 Aufgaben und Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule

- (1) Die Aufgaben der Studierenden ergeben sich, soweit sie nicht in dieser Ordnung geregelt sind, aus der Modulbeschreibung.
- (2) In der vierwöchigen Blockphase des Praxissemesters sind die Praktikantinnen und Praktikanten an jedem Schultag in der Schule anwesend und erleben den Lehreraltag. Dazu gehört die Teilnahme und aktive Mitgestaltung an schulischen Veranstaltungen wie Schulfeiern, Elternsprechtag, Pädagogischem Tag u. a. sowie an Sitzungen schulischer Gremien, soweit die Schule dies ermöglicht.
- (3) Eine Verständigung über die konkrete Ausgestaltung der zwölfwöchigen Langphase unter Berücksichtigung der individuellen und schulspezifischen Schwerpunktsetzung sowie über Projekte und Unterrichtseinheiten erfolgt in einem Gespräch zwischen Mentor/in, Studierenden und Praktikumsbeauftragten der Universität am Ende der Blockphase. Sie umfassen Tätigkeiten wie die in der Durchführungsverordnung beschriebenen [vgl. HlbGDV § 19 Absatz 1)].
- (4) Die Schulen bestätigen den Studierenden ein ordnungsgemäßes Absolvieren des Praxissemesters in der Schule einschließlich der Erfüllung der Anwesenheitspflicht im vorgegebenen Umfang. Im Krankheitsfall sowie bei anderweitigen, nicht von dem bzw. von der Studierenden zu verantwortenden Verhinderungen ist der bzw. die Studierende verpflichtet, sich unverzüglich bei der Schule abzumelden, den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte zu informieren und der Schule ein ärztliches Attest bzw. eine andere geeignete Bescheinigung vorzulegen.
- (5) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann die Praktikantin bzw. den Praktikanten während des Praktikums bei Vorliegen triftiger Gründe für max. zwei Tage beurlauben.
- (6) Versäumte Tage holen die Studierenden im Laufe der Langphase nach, so dass sie die vorgesehene Stundenzahl erfüllen. Da die Bestätigung der vollständigen Anwesenheit durch die oder den Mentor/in erfolgt, sind diese von den Studierenden über ihre Zeitplanungen zu informieren.

§ 12 Studien- und Prüfungsleistung

- (1) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Absolvieren der Praxisphase und der flankierenden Lehrveranstaltungen sind die Voraussetzung für die Zulassung und Anerkennung der Modulabschlussprüfung (Portfolio oder Bericht über das Praxissemester als „Wissenschaftliche Reflexion des Praxissemesters“). Die Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren der Praxisphase in der Schule erfolgt durch Schulleitung und Mentor/in. Die Praktikumsbeauftragten der Hochschule bescheinigen die Teilnahme an den Begleit- bzw. Vor- und Nachbereitungsseminaren und die erfolgreiche Erfüllung der dort gestellten Aufgaben, zu denen auch die Dokumentation der Vorbereitung und Reflexion der Unterrichtsbesuche gehört. Um den Kompetenzerwerb in den kleinen Begleitgruppen zu sichern, ist eine ständige Teilnahme erforderlich; Ausnahmen sind frühzeitig mit den Praktikumsbeauftragten zu regeln.
- (2) Die Modulprüfungsleistung besteht aus einem Bericht über das Praxissemester (als „Wissenschaftliche Reflexion des Praxissemesters“) bzw. einem Praktikumsportfolio und soll zeigen, dass die in der Modulbeschreibung benannten Kompetenzen in der gewünschten Weise erworben wurden. Die Dokumentation des Lernzuwachses und die Reflexion haben einen hervorgehobenen Stellenwert. Der Bericht über das Praxissemester muss zu dem von der oder dem Praktikumsbeauftragten festgelegten Termin, spätestens jedoch zum Ende des Semesters, abgegeben werden. In Fällen wie einem Auslandspraktikum ist eine Sondervereinbarung zu treffen, die von den Studierenden eingehalten werden muss.

(3) Die Bewertung des Praxissemesters erfolgt durch die/den Hochschulbeauftragten aufgrund des Berichts über das Praxissemester, der auch als Portfolio/E-portfolio angefertigt werden kann.

(4) Der Bericht über das Praxissemester bzw. das Praktikumsportfolio sollte mindestens Teile zur Reflexion der Eignung für den Beruf der Lehrerin/des Lehrers in dem angestrebten Lehramt, zur Reflexion der Erfahrungen und zur veränderten Einschätzung des Berufsfeldes bzw. der Institution, zu den Entwicklungszielen für das weitere Studium, zu den Beobachtungsaufgaben, zu den Unterrichtsvorhaben, zu einem pädagogischen Schwerpunktthema aus dem Erfahrungsfeld der Praktikumschule und dessen vertiefende Bearbeitung (unter Zuhilfenahme einschlägiger Literatur) sowie zur theoriebezogenen Reflexion des beobachteten Unterrichts enthalten.

(5) Der Bericht über das Praxissemester bzw. das Praktikumsportfolio hat sich an den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens zu orientieren, wie sie im „Leitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten im Kernstudium“ der Universität Kassel festgelegt sind.

(6) Kann eine ordnungsgemäße Teilnahme an der Praxisphase in der Schule z. B. wegen Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht nicht bescheinigt werden, darf diese nur einmal wiederholt werden. Die Modulprüfung selbst darf zweimal wiederholt werden. Für alle weiteren Studienleistungen des Moduls gelten die üblichen Wiederholungsregelungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Bei endgültigem Nichtbestehen des Praxissemesters ist ein Weiterstudium im bisherigen Studiengang nicht möglich.

(7) Das Praxissemester ist erst dann erfolgreich bestanden und abgeschlossen, wenn alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.

(8) Gegen die Bewertung des Moduls kann Widerspruch beim Modulprüfungsausschuss Kernstudium eingereicht werden.

(9) Das Praxissemester ist erst dann erfolgreich bestanden und abgeschlossen, wenn alle notwendigen flankierenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert sind. Gegen das Ergebnis kann Widerspruch beim Modulprüfungsausschuss Kernstudium oder beim Präsidenten eingereicht werden.

§ 13 Gesundheits- und Versicherungsschutz

(1) Die Studierenden werden vor Beginn der ersten Durchführungsphase des Praxissemesters von den Praktikumsbeauftragten über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (IfSG) belehrt. Das Referat Schulpraktische Studien stattet die Praktikumsbeauftragten diesbezüglich mit entsprechenden Merkblättern und Unterschriftenlisten zur Bestätigung der erfolgten Belehrung aus. Liegt die Unterschrift eines bzw. einer Studierenden in der Vorwoche der Durchführungsphase des Praktikums nicht vor, wird der Zugang zur Praktikumschule versagt.

(2) Die Studierenden sind im gesamten Verlauf des Praxissemester-Moduls unfallversichert. Bei Auslandspraktika oder Praktika außerhalb Hessens sorgen die Studierenden selbsttätig für ihren Unfallschutz.

(3) Haftpflichtversicherung besteht nicht, sie muss von jedem Einzelnen getragen werden.

§ 14 Datenschutz

Alle während des Praxissemesters erfahrenen Daten sach- und personenbezogener Art sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen des Praxissemesters nicht erscheinen. Studierende sind deshalb verpflichtet, in den Theorie-Praxis-Berichten alle Namen zu ändern.

§ 15 Evaluation des Praxissemesters

Das Zentrum für Lehrerbildung evaluiert das Praxissemester im Rahmen der Erprobungsphase in enger Zusammenarbeit mit den Universitäten in Frankfurt und Gießen hinsichtlich der Lernerträge bei den Studierenden sowie der Zweckmäßigkeit und der Organisation des Praxissemesters sowie seiner Übertragbarkeit auf die übrigen Lehramtsstudiengänge.

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft und gilt für die Dauer der Erprobungsphase des Praxissemesters in dem Studiengang für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2).

Kassel, den 21.12.2015

Der Präsident der Universität Kassel

Prof. Dr. Reiner Finkeldey